

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

Verbot von unkonventionellem Fracking 2021 auf dem Prüfstand: Welche Position vertritt die Landesregierung?

Anfrage der Abgeordneten Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 22.04.2021 - Drs. 18/9145
an die Staatskanzlei übersandt am 28.04.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 25.05.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Einsatz von Fracking in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten (Schiefergas, Kohleflöz) ist auf Grundlage des Fracking-Gesetzepakets von 2016 aktuell in der Bundesrepublik verboten. Davon ausgenommen sind deutschlandweit vier Probebohrungen im Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder Kohleflözgestein, die als Erprobungsmaßnahmen dienen sollen.

Das Verbot von unkonventionellem Fracking gilt bis mindestens 2021. Danach soll der Bundestag dann entscheiden, ob es bei den Regelungen bleibt. Die Expertenkommission Fracking, ein Beratungsgremium des Bundestags, soll bis zum 30. Juni 2021 einen Bericht vorlegen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Durch das im Jahr 2016 erlassene Fracking-Regelungspaket des Bundes sind Fracking-Maßnahmen in Schiefer-, Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein (sogenanntes unkonventionelles Fracking) zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl grundsätzlich verboten. Wasserrechtliche Erlaubnisse für das unkonventionelle Fracking können nach dem derzeit geltenden § 13 a des Wasserhaushaltsgesetzes lediglich für vier Erprobungsmaßnahmen zur wissenschaftlichen Erforschung der Auswirkungen des Frackings auf die Umwelt erteilt werden. Die Erlaubnisse bedürfen der Zustimmung der jeweiligen Landesregierung. Die Erprobungsmaßnahmen werden durch eine von der Bundesregierung eingesetzte und unabhängige Expertenkommission begleitet und ausgewertet. Im Jahr 2021 wird das generelle Verbot für das unkonventionelle Fracking vom Deutschen Bundestag überprüft. Diese Überprüfung soll auf dem bis dahin vorliegenden Stand von Wissenschaft und Technik geschehen. Die Überprüfung impliziert, dass das Verbot unbefristet fortbesteht, solange der Gesetzgeber keine Änderung vornimmt.

1. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich einer Fortschreibung des bundesweiten Verbots von unkonventionellem Fracking über das Jahr 2021 hinaus?

Die Landesregierung lehnt die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Erdgasvorkommen unter Einsatz der Fracking-Technologie auch über das Jahr 2021 hinaus ab. Grundlage für diese Haltung sind weiterhin bestehende Informations- und Wissensdefizite, die eine Beurteilung der umweltverträglichen Nutzung dieser Energieressourcen nicht ermöglichen. Der Abschlussbericht der Expertenkommission im Jahr 2021 bleibt abzuwarten. Es gilt weiterhin, dass der Gesundheits- und Trinkwasserschutz von der Landesregierung höher bewertet wird als die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl mittels Fracking aus unkonventionellen Lagerstätten. Solange Risiken und Auswirkungen auf Umwelt und Natur nicht zweifelsfrei beurteilt werden können, ist das Verbot aufrechtzuerhalten.

2. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich der Zulässigkeit von Probebohrungen in unkonventionellen Lagerstätten in Niedersachsen über das Jahr 2021 hinaus?

Ziel der Probebohrungen ist es, die Debatte über die Fracking-Technologie auf rationaler Grundlage und mit wissenschaftlich gewonnenen Informationen zu führen. Beantragte Erprobungsmaßnahmen werden durch eine unabhängige Expertenkommission wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Laut dem aktuellen Bericht der unabhängigen Expertenkommission (Entwurf vom Mai 2021) lagen bis zum Zeitpunkt der Berichterstattung keine Anträge für Erprobungsmaßnahmen vor. Der Landesregierung sind auch aktuell keine Vorhaben zur Erforschung der Umweltauswirkungen beim Einsatz der Fracking-Technologie in unkonventionellen Erdgaslagerstätten mittels Probebohrungen in Niedersachsen bekannt. Um die Notwendigkeit von Probebohrungen über das Jahr 2021 hinaus beurteilen zu können, ist der Abschlussbericht der Expertenkommission abzuwarten. Vor diesem Hintergrund steht die Landesregierung Probebohrungen in unkonventionellen Lagerstätten über das Jahr 2021 hinaus weiterhin ablehnend gegenüber.

3. Ist der Erlass von 2014 zum Verbot von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten weiter in Kraft?

Ja, der Erlass besitzt weiterhin seine Gültigkeit.

4. Welche Unternehmen führen oder führten seit 2016, auch unter Berücksichtigung der zur Erlaubnis gehörenden Arbeitsprogramme,

- a) eine Aufsuchung auf Schiefergas durch (bitte jeweils Aufsuchungsfeld und Laufzeit der Bewilligung aufführen)?
- b) eine Aufsuchung auf Kohleflözgas durch (bitte jeweils Aufsuchungsfeld und Laufzeit der Bewilligung aufführen)?

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) erteilt für bergfreie Bodenschätze gemäß § 3 des Bundesberggesetzes Erlaubnisse zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen. Dieser Bodenschatz umfasst auch sogenanntes Schiefergas und Kohleflözgas. Ob eine Aufsuchung nach den letztgenannten Bodenschätzen durchgeführt wird oder wurde, ergibt sich aus den Arbeitsprogrammen der Unternehmen.

Eine entsprechende Recherche des LBEG in den Arbeitsprogrammen hat ergeben, dass seit 2016 kein Schiefergas oder Kohleflözgas aufgesucht wurde. Es wurden auch keine Anträge für Aufsuchungsmaßnahmen von Schiefergas oder Kohleflözgas eingereicht.

5. Welche Anträge auf Stimulations- bzw. Frac-Behandlungen wurden seit 2016 gestellt

- a) in Ton-, Schiefer-, Mergel-Gestein (bitte Datum, Antragstellende, Bohrung bzw. Feld und Genehmigungsstand aufführen)?
- b) in Kohleflözen (bitte Datum, Antragsstellende, Bohrung bzw. Feld und Genehmigungsstand aufführen)?
- c) in konventionellen Lagerstätten (bitte Datum, Antragstellende, Bohrung bzw. Feld und Genehmigungsstand aufführen)?
- d) für Geothermie (bitte Datum, Antragstellende, Bohrung bzw. Feld und Genehmigungsstand aufführen)?

Seit 2016 wurden keine Anträge für Stimulations- bzw. Frac-Behandlungen beim LBEG gestellt.

- 6. Zu welchen Vorhabenstandorten fanden seit 2016 Vorgespräche zu einer etwaigen Antragstellung für Stimulations- bzw. Frac-Behandlungen statt**
- a) in Ton-, Schiefer-, Mergel-Gestein?
 - b) in Kohleflözen?
 - c) in konventionellen Lagerstätten?

Laut Auskunft LBEG wurden seit 2016 keine Vorgespräche zu einer etwaigen Antragstellung für Stimulations- bzw. Frac-Behandlungen geführt.

- 7. Welche Methoden bzw. Verfahren zur Bohrlochbehandlung kamen seit 2016 in Niedersachsen zum Einsatz? Inwiefern sind diese genehmigungsbedürftig?**

Bei Bohrlochbehandlungen handelt es sich um verschiedenste mechanische und chemische Arbeiten in einer Bohrung („Untertagearbeiten“). Sie dienen der Sicherung der Bohrungsintegrität sowie der Herstellung und Erhaltung der Produktion. Bohrlochbehandlungen sind aus sicherheits- und produktionstechnischen Gründen in regelmäßigen und unregelmäßigen Zeitabständen erforderlich. Einen Schwerpunkt bildet der Einsatz von Flüssigkeitssystemen für den Korrosionsschutz, zur Entfernung bzw. Verhinderung von Ablagerungen, zum Austrag von Lagerstättenwasser und zur Reinigung des Lagerstättenanschlusses.

Die nachfolgenden Methoden zur Bohrlochbehandlung werden seit mehreren Jahrzehnten zur Aufwältigung, Instandhaltung und zum sicheren Betrieb von Bohrungen vorgenommen: Säuerungen, Schäumungen, Tensidbehandlungen, Coiled-Tubing-Arbeiten, Slick- oder Wirelinearbeiten und Inhibierungen. Die Arbeiten werden grundsätzlich in Betriebsplänen zugelassen.

Hinzu kommt ein hydraulischer Drucktest im Jahr 2019 (siehe Antwort auf Frage 9), dessen Durchführung in einem Betriebsplan genehmigt worden ist.

- 8. An welchen Vorhabenstandorten wurden seit 2016 Bohrlochbehandlungen durchgeführt (bitte jeweils Betreiber, Datum, Bohrung, Anzahl der Behandlungen und angewandtes Verfahren aufführen)?**
- a) In welchen Fällen wurde der Aufbrechdruck im Bohrloch planmäßig überschritten?
 - b) In welchen Fällen wurde der Aufbrechdruck im Bohrloch unplanmäßig überschritten?

Die in der Antwort zu Frage 7 genannten Maßnahmen sind Routinearbeiten und erfolgen landesweit mehrmals pro Woche. Aufgrund der Häufigkeit und Vergleichbarkeit sind diese Arbeiten der Art nach und grundsätzlich durch Betriebspläne genehmigt. Vor diesem Hintergrund ist eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Behandlungen nicht möglich und wird vom LBEG auch nicht geführt.

Aufbrechdrücke bei Bohrlochbehandlungen spielen in der Regel keine Rolle, da diese Maßnahmen vorrangig der Sicherung der Bohrungsintegrität sowie der Herstellung und Erhaltung der Produktion dienen (siehe Antwort zu Frage 7).

9. An welchen Vorhabenstandorten wurden seit 2016 Drucktests durchgeführt (bitte jeweils Betreiber, Datum, Bohrung, Anzahl der Behandlungen und angewandtes Verfahren auf-führen)?

- a) **In welchen Fällen wurde der Aufbrechdruck im Bohrloch planmäßig überschritten?**
- b) **In welchen Fällen wurde der Aufbrechdruck im Bohrloch unplanmäßig überschrit-ten?**

Die Wintershall Holding GmbH führte am 13.08.2019 in der Bohrung Düste Z10 einen einzigen hyd-raulischen Drucktest planmäßig durch. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort der Landes-regierung vom 14.02.2019 (Drs. 18/2857) verwiesen.

Ein Drucktest in einer Bohrung (seit 2016), bei dem der Aufbrechdruck unplanmäßig überschritten wurde, ist dem LBEG nicht bekannt.

10. Zu welchen Vorhabenstandorten fanden seit 2016 Vorgespräche zu einer etwaigen Durchführung von Drucktests statt?

Für den Nachweis der Integrität der Bohrlocheinbauten oder der Zementation ist die Durchführung von Drucktests beim Abteufen neuer Bohrungen, bei Instandhaltungsmaßnahmen in der Betriebs-phase und vor oder während einer Verfüllung erforderlich. Hierzu werden vom LBEG auch Gesprä-che mit den Unternehmen geführt.

Eine Auflistung über alle Vorhabenstandorte, bei denen diese routinemäßigen und häufiger vorkom-menden Arbeiten durchgeführt wurden, liegt dem LBEG nicht vor und ist angesichts der hierfür erfor-derlichen Rechercheaufwandes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit nicht re-alisierbar.

11. Welche Art von Stimulationsarbeiten wurden wann an der Bohrung Varnhorn Z2¹ durch-geführt, und inwiefern waren diese genehmigungsbedürftig?

Dem LBEG liegen keine Informationen über Stimulationsarbeiten an der Bohrung Varnhorn Z2 vor. Laut Auskunft des Unternehmens ExxonMobil Production Deutschland GmbH wurden in den letzten Jahren auch keine derartigen Maßnahmen in der Bohrung Varnhorn Z2 durchgeführt.

¹ Vgl. Annual Report 2020, North European Oil Royalty Trust